

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	62 (1965)
Heft:	8
Artikel:	Fürsorge der bernischen Gemeinden
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836503

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorge der bernischen Gemeinden

Eine Sonderequipe der Fürsorgedirektion, bestehend aus zwei Beamten ihres Inspektorates, berät die Gemeinden in allen Belangen des Fürsorgewesens. Diese Beamten haben auch im abgelaufenen Jahr eine große Zahl von Gemeinden besucht und mit deren Fürsorgebehörden alle Fragen der Fürsorge besprochen. Das Ziel dieser Besuche ist nicht etwa die Durchführung von Inspektionen, sondern die Anleitung und Einführung in die Aufgabe, wie dies im Fürsorgegesetz vorgesehen ist. Die Besprechungen haben sich als sehr nützlich erwiesen, und die Fürsorgedirektion glaubt sagen zu dürfen, daß sie von den Gemeindebehörden günstig aufgenommen worden sind. Sie führten auch zu einem regeren Kontakt mit den Gemeindeorganen, die sich vermehrt um Rat an die Fürsorgedirektion wenden. Es konnte festgestellt werden, daß man überall den guten Willen hat, die Fürsorgeaufgaben richtig zu erfüllen, daß man gewissenhaft auch die finanziellen Belange beachtet und in Kenntnis der Auswirkungen der Lastenverteilung bereit ist, verantwortungsbewußt zu handeln. Da und dort erhielt man den Eindruck, daß die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden nicht genügend ist. Diese Behörden werden in Zukunft vermehrt in fürsorgerische Aufgaben eingespannt werden müssen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der notwendigen Ausbildung der jungen Generation, wird aber auch zu berücksichtigen sein für die Betreuung der Alten, wenn sie durch die vorgesehene Beteiligung des Bundes an der ergänzenden Altersfürsorge vermehrt Mittel erhalten, die an sich zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen werden, aber eine zweckmäßige Verwaltung verlangen. Viele der bisherigen Schützlinge der Fürsorgebehörden sind, wie die Erfahrung lehrt, hierzu nicht in der Lage und bedürfen des entsprechenden Schutzes.

Die Besuche der Sonderequipe zeigten auch, daß die zuständigen Behörden vieler kleinerer Gemeinden die Organisation der Schulzahnpflege ungenügend kennen. Es konnte ihnen ein Muster-Organisationsreglement ausgehändiggt werden, und in vielen Gemeinden ist die neue Organisation bereits beschlossen worden. (Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern für das Jahr 1964.)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Kommen

Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV am 19. März dieses Jahres verabschiedet. Am 23. Juni lief die Referendumsfrist ab. Der Bundesrat wird das Inkrafttreten des neuen Gesetzes voraussichtlich auf den 1. Januar 1966 beschließen. Das bedeutet, daß Kantone, die ein den Bundesvorschriften entsprechendes Gesetz über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV geschaffen und in Kraft gesetzt haben werden, frühestens ab 1. Januar 1966 Anspruch auf Bundesbeiträge in der Höhe von 30 bis 70 Prozent der ausgerichteten Leistungen machen können. Die Kantone werden demnächst in einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes des Innern Hinweise erhalten, die ihnen bei der Ausarbeitung der kantonalen Erlasse – sie unterliegen der Genehmigung des Bundes – von Nutzen sein können.